

## WELCH gegen das Vereinigte Königreich

Urteil vom 9. Februar 1995, A/307

EGMR

### **Einziehung mutmaßlicher Einnahmen aus dem Drogenhandel als rückwirkende Anwendung eines Strafgesetzes?**

Art. 7 (1) EMRK

#### **Sachverhalt:**

Der Bf. wurde wegen mehrerer Drogendelikte verurteilt. Anlässlich dieser Verurteilungen verfügte das Gericht auch die Einziehung der durch den Drogenhandel erzielten Vermögenswerte. Diese Einziehung erfolgte aufgrund einer neuen Rechtsvorschrift (Drug Trafficking Offences Act 1986), die erst nach Begehung der Straftaten in Kraft getreten war. Sie sah zur Bekämpfung des Drogenhandels bedeutend drastischere Maßnahmen gegen das Vermögen verurteilter Drogenhändler vor als die vorherige Regelung. (Für den Sachverhalt siehe im übrigen NL 94/2/11).

#### **Rechtsausführungen:**

Der Bf. behauptet, durch die Einziehung seines Vermögens in seinem Recht nach Art. 7 (1) EMRK verletzt worden zu sein. Diese Maßnahme sei wegen ihrer Härte und wegen ihres Ausmaßes als rückwirkende Verhängung einer Strafe zu werten.

Der GH betont, daß die Qualifizierung einer Maßnahme als Strafe iSd. Konvention im Wege einer konventionsautonomen Auslegung zu erfolgen habe (ähnlich der Auslegung der Begriffe zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und strafrechtliche Anklagen in Art. 6 (1) EMRK, vgl. Urteil X/F, A/234-C § 28 bzw. Urteil Demicoli/M, A/210 § 31). Der Schutz durch Art. 7 (1) EMRK soll effektiv sein. Der GH muß, unabhängig vom äußeren Eindruck, selbständig prüfen, ob es sich bei einer Maßnahme materiell um eine Strafe iSd. Konvention handelt (vgl. mutatis mutandis Urteil Van Droogenbroeck/B, A/50 § 38, und Urteil Duinhof u. Duijf/NL, A/79 § 34).

Bei grammatikalischer Auslegung von Art. 7 (1) EMRK ist Ausgangspunkt, inwieweit die Maßnahme als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung verhängt worden ist. Weiters müssen Zweck und Art der Maßnahme, ihre Qualifikation nach nationalem Recht, das Verfahren bei ihrer Verhängung und Durchführung sowie die Strenge der Maßnahme berücksichtigt werden. Nach dem 1986 Act kann sich die Einziehung auch auf Drogengelder erstrecken, die nicht Gegenstand des betreffenden Strafverfahrens gewesen sind. Der Ausspruch der Einziehung setzt aber stets eine strafgerichtliche Verurteilung voraus.

Die Reg. sieht den Zweck der Maßnahme in der Vorbeugung und Abschöpfung der Bereicherung. Das schließt nach Meinung des GH nicht aus, daß sie zusätzlich Strafcharakter hat, dieser Zweck könne als begriffsnotwendiger Bestandteil einer Strafe verstanden werden. Die Strenge der Maßnahme ist nicht entscheidend. Auch die Verhängung von anderen Maßnahmen als Strafen kann für die davon Betroffenen zu großen Härten führen.

Der GH gibt dem Bf. recht, daß der 1986 Act eine Reihe von Merkmalen aufweist, die im allgemeinen dem Begriff Strafe zuordenbar sind. Dazu zählt das Ausmaß der Einziehung. Diese kann sich auf alle Vermögenswerte erstrecken, die sich derzeit oder in den letzten sechs Jahren im Besitz des Bf. befunden haben. Die Einziehung beschränkt sich nicht auf den Reingewinn, sie erfaßt alle Einnahmen aus dem Drogenhandel. Der Richter kann bei Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Summe das Verschulden des Betroffenen berücksichtigen. Bezahlt dieser nicht, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Ausschlaggebend ist aber letztendlich die tatsächliche Situation des Bf.: Diesem erwachsen durch die Verhängung der Maßnahme weitaus mehr Nachteile, als ihm zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten drohten (vgl. mutatis mutandis, Urteil Campbell und Fell/GB, A /80 § 72). Alle diese Faktoren zusammen ergeben, daß die Einziehung im gegenständlichen Fall eine Strafe iSd. Konvention darstellt und aufgrund einer rückwirkenden Vorschrift verhängt worden ist. Art. 7 (1) EMRK wurde somit verletzt (einstimmig).

A.L.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)